

Kurztitel

Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen

Kundmachungsorgan

BGBI. III Nr. 117/1998

Typ

K (Geltungsbereich)

§/Artikel/Anlage

Art. 1

Inkrafttretensdatum

30.07.1998

Index

19/05 Menschenrechte

Text

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen betreffend die an Verfahren vor der Europäischen Kommission und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte teilnehmenden Personen (BGBI. Nr. 490/1981, letzte Kundmachung des Geltungsbereiches BGBI. Nr. 101/1996) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
Polen	12. April 1996
Rumänien	8. April 1998
Tschechische Republik	27. März 1996

Anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikationsurkunde haben nachstehende Staaten Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben.

Polen:

Vorbehalt:

Polen erklärt, daß es Art. 4 Abs. 1 lit. a in dem Sinne auslegt, daß dieser auf Gefangene und auf Personen, die durch Entscheidung eines Gerichts in psychiatrische Krankenanstalten eingewiesen wurden, keine Anwendung findet.

Erklärung:

Polen erklärt, daß die Bestimmungen des Art. 4 Abs. 2 lit. a auf seine Staatsangehörigen keine Anwendung findet.

Tschechische Republik:

Die Bestimmung des Art. 4 Abs. 2 lit. a findet in bezug auf die Staatsbürger der Tschechischen Republik keine Anwendung.

Zuletzt aktualisiert am

18.08.2025

Gesetzesnummer

10001526

Dokumentnummer

NOR12016687

alte Dokumentnummer

N11998116200